

Betriebsvereinbarung Sonderurlaub

abgeschlossen zwischen der Universität Salzburg, vertreten durch den Rektor Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger, als Arbeitgeberin und dem Betriebsrat für das Wissenschaftliche Universitätspersonal, vertreten durch Ass. Prof. Dr. Drago Pintaric, als Arbeitnehmervertretung und dem Betriebsrat für das Allgemeine Universitätspersonal, vertreten durch Dr. Brigitte Krassnigg-Kircher, als Arbeitnehmervertretung.

Präambel:

Ist der/die Arbeitnehmer/in durch wichtige, seine bzw. ihre Person betreffende Gründe an der Dienstleistung verhindert, so hat er/sie in nachstehenden Angelegenheiten einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Entgeltes. Die Betriebsvereinbarung soll für alle Beschäftigten der Universität Salzburg eine einheitliche Regelung beinhalten, wodurch für die Anspruchsberechtigten eine Gleichbehandlung erzielt wird.

Folgendes wird vereinbart:

1) Persönlicher Geltungsbereich:

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Beschäftigten der Universität Salzburg.

§ 1. Voraussetzungen:

Ist der/die Arbeitnehmer/in durch wichtige, seine/ihre Person betreffende Gründe an der Dienstleistung verhindert, hat er/sie die Universität möglichst schon vor dem Eintritt der Verhinderung, jedenfalls aber unverzüglich nach dem Eintritt der Verhinderung davon zu verständigen. Der Eintritt dieser im § 2 angeführten Verhinderungsgründe (Familienangelegenheiten) ist nachzuweisen.

§ 2. Gründe der Verhinderung

- | | |
|--|--------|
| a) eigene Eheschließung/Verpartnerung: | 3 Tage |
| b) Geburt eigener Kinder: | 3 Tage |
| c) Eheschließung/Verpartnerung naher Angehöriger: | 1 Tag |
| d) Lebensgefährliche/r Erkrankung oder Unfall des Ehepartners/eingetragenen Partners/Lebensgefährten, eines (Wahl- und Pflege-)Kindes oder eines Elternteiles, dies unbeschadet des Anspruches auf Pflegefreistellung: | 3 Tage |
| e) Ableben des Ehepartners/eingetragenen Partners/Lebensgefährten, eines (Wahl und Pflege-) Kindes, eines Elternteiles oder anderer naher Angehöriger, letztere wenn diese im gemeinsamen Haushalt gelebt haben: | 3 Tage |
| f) Teilnahme an der Bestattung naher Angehöriger, die nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt haben sowie Schwiegereltern | 1 Tag |

- g) Wohnungswechsel: 2 Tage
- h) Prüfungen im Rahmen von aufgabenbezogenen Ausbildungen: 3 Tage

Darüber hinaus kann der Rektor auch aus anderen als oben genannten besonders berücksichtigungswürdigen Gründen Sonderurlaub gewähren.

§ 3: Definitionen:

a) Nahe Angehörige

Als nahe Angehörige sind Personen anzusehen, die mit dem/der Arbeitnehmer/in in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stiefkinder, Schwiegereltern, sowie andere Angehörige, letztere sofern sie im gemeinsamen Haushalt leben.

b) Arbeitstage

Die Gewährung erfolgt in betrieblichen Arbeitstagen. Bei unregelmäßiger Arbeitszeit ist die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit für die Wertigkeit eines Tages in Stunden zu berechnen.

§ 4: Inanspruchnahme:

- a) Die Freistellung muss im zeitlichen Zusammenhang mit dem betreffenden Ereignis konsumiert werden.
- b) Antrag mittels Formular (Sonderurlaub) auf der Homepage der Personalabteilung.

2) Zeitlicher Geltungsbereich:

Die Betriebsvereinbarung wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Eine Kündigung ist von beiden Seiten nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.

Salzburg, 21. November 2014

Für die Universitätsleitung:

Für den Betriebsrat:

Für den Betriebsrat:

gez. Schmidinger e.h.

gez. Krassnigg-Kircher e.h.

gez. Pintaric e.h.

Univ. Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Rektor

Dr. Brigitte Krassnigg-Kircher
Vorsitzende des BR II

Ass. Prof. Dr. Drago Pintaric
Vorsitzender des BR I